

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12366 –**

Familiennachzug zu international Schutzberechtigten

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Geflüchtete mit Schutzstatus in Deutschland müssen jahrelang auf den Nachzug ihrer Partnerinnen und Partner, Eltern oder minderjährigen Kinder warten. Häufig haben Familien nur die finanziellen Mittel, um die Flucht einer Person zu bezahlen, oder der Fluchtweg ist zu gefährlich für Kinder und Frauen, weshalb diese zunächst in den Herkunfts- oder Transitländern zurückbleiben. Anerkannte Flüchtlinge haben zwar das Recht, ihre engsten Angehörigen zu sich zu holen, aber in der Praxis stößt dies auf vielfältige Hürden. Den Fragestellenden sind aus der Einzelfallbetreuung viele Fälle bekannt, in denen Geflüchtete, etwa aus Eritrea, Somalia oder Afghanistan, seit Jahren darum kämpfen, dass ihre Partnerinnen und Kinder zu ihnen nach Deutschland kommen können (Bundestagsdrucksache 20/2842).

Ein zentrales Problemfeld beim Familiennachzug zu Flüchtlingen sind die langen Wartezeiten bei der Visumbeantragung. Bei Afghaninnen und Afghanen liegt die Zahl der Terminregistrierungen für den „regulären“ Familiennachzug derzeit bei rund 14 300, hinzu kommen noch ca. 2 700 Registrierungen für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Hinter den Registrierungen können sich mehrere Personen verbergen, deren Anträge dann gesammelt entgegengenommen und bearbeitet werden. Die Zahl der Registrierungen afghanischer Staatsangehöriger ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, im Sommer 2022 hatte sie noch bei rund 8 200 gelegen. Die Bundesregierung betonte in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/11282 sie setze alles daran, die Visaanträge von Afghaninnen und Afghanen so schnell wie möglich zu bearbeiten. Allerdings gelingt es offenbar nicht, den Verfahrensstau abzuarbeiten (Bundestagsdrucksache 20/2842).

In den Visastellen in Äthiopien, Kenia und Sudan, wo viele eritreische und somalische Geflüchtete ihre Visaverfahren durchlaufen, werden die Wartezeiten mittlerweile gar nicht mehr erfasst. Die Bundesregierung begründet dies damit, dass die Antragstellenden dort vor der Visabeantragung bei der Botschaft zunächst von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) kontaktiert würden, weshalb eine verlässliche Erfassung nicht möglich sei. Nach der Erfahrung verschiedener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betragen die Wartezeiten auf einen Termin in der Region nach eigenen Angaben des Familienunterstützungsprogramms der IOM aktuell sogar bis zu zwei

Jahre. So erhalte man in Äthiopien bei Registrierung auf der Warteliste von der IOM eine automatische Antwort-E-Mail, in der darüber informiert werde, dass man mit einer Wartezeit „bis zu 24 Monaten“ zu rechnen habe. Die Bearbeitungsdauern sind da noch nicht inbegriffen. Auch unbegleitete Minderjährige sind diesen Wartezeiten ausgesetzt und erhalten in aller Regel keine Sondertermine.

Weitere Barrieren ergeben sich in den Familiennachzugsverfahren durch aus Sicht der Fragestellenden überhöhte Anforderungen an vorzulegende Dokumente, etwa zum Nachweis der Identität oder der familiären Bindung. Zum Teil ziehen sich die Verfahren über Monate oder gar Jahre hin, bis es endlich gelingt, den Anspruch auf ein Visum durchzusetzen. Manche Familien bleiben jedoch auf Dauer getrennt, weil sie letztlich an für sie nicht erfüllbaren Anforderungen scheitern.

Zudem bestehen auch rechtliche Barrieren. Für Menschen mit subsidiärem Schutzstatus wurde das Recht auf Familiennachzug 2016 für mehr als zwei Jahre ausgesetzt. Dies betraf vor allem Menschen aus Syrien, Eritrea und Afghanistan. Seit August 2018 besteht eine Kontingentregelung, die vorsieht, dass monatlich 1 000 Visa an Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten ausgegeben werden können (<https://awo.org/das-recht-auf-familie-nach-der-flucht>). Die Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hatten in ihrem Koalitionsvertrag verabredet, das 2016 ausgesetzte und später abgeschaffte Recht auf Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte wieder einzuführen bzw. diese Gruppe beim Familiennachzug den GFK-Flüchtlingen (GFK = Genfer Flüchtlingskonvention) gleichzustellen. Bislang wurde dieses Vorhaben nicht umgesetzt.

Auch beim Geschwisternachzug hatten die Parteien Verbesserungen in Aussicht gestellt – die bislang ebenfalls nicht umgesetzt wurden. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Wir werden beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister nicht zurücklassen.“ Momentan können minderjährige unbegleitete Geflüchtete nur ihre Eltern, nicht aber ihre Geschwister nachholen. Faktisch stehen die Eltern daher häufig vor der Entscheidung, ob sie die Geschwisterkinder zunächst in einem Drittstaat bzw. im Herkunftsland bei Verwandten oder anderen Betreuern zurücklassen, ob zunächst nur ein Elternteil nachzieht oder ob ganz vom Familiennachzug abgesehen wird (Bundestagsdrucksache 19/7267). Diese aus Sicht der Fragestellenden untragbare Situation stellt auch nach Auffassung von Expertinnen und Experten einen Verstoß gegen das durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention (UN = United Nations) und das Grundgesetz begründete Recht, die Familieneinheit wiederherzustellen, dar (<https://awo.org/das-recht-auf-familie-nach-der-flucht>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat mit dem im Frühjahr 2022 verabschiedeten Aktionsplan Visabeschleunigung Maßnahmen zur Verringerung der Wartezeiten auf einen Visumtermin ergriffen. Hierzu zählt die umfassende Digitalisierung des D-Visumverfahrens, die Verlagerung der Antragsbearbeitung ins Inland an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten in Brandenburg an der Havel, sowie die Optimierung der Verfahrensabläufe an den Visastellen weltweit. Dies kommt allen Antragstellenden zugute.

Im Bereich des Familiennachzugs zum subsidiär Schutzberechtigten ist die Hauptursache für die langen Wartezeiten indes nicht in den Abläufen an den betroffenen Auslandsvertretungen oder Innenbehörden, sondern in der gesetzlichen Regelung selber zu finden: § 36a AufenthG kontingentiert die Erteilung von nationalen Visa in diesen Fällen auf 1000 pro Monat weltweit. Dem steht eine um das Vielfache höhere Nachfrage gegenüber, was in einem System chronologischer Bearbeitung zu langen Wartezeiten führt.

Die Einbindung von IOM, der die Antragstellenden bei der Zusammenstellung des Antrags berät und unterstützt, hat sich für alle Seiten sehr bewährt. Auch wenn noch kein Termin zur Antragstellung vergeben werden kann, kontaktiert IOM-FAP bereits die Antragstellenden, um sie zu beraten und bei der Vervollständigung der erforderlichen Antragsunterlagen zu unterstützen. So kann die Wartezeit durch die Antragstellenden genutzt werden, um schließlich bestmöglich vorbereitet beim eigentlichen Termin den Antrag stellen zu können, wodurch sich die Bearbeitungszeiten verkürzen. Hierbei hat, was die Dokumente anbelangt, die zum Nachweis der Identität oder der familiären Bindung vorzulegen sind, eine gründliche Prüfung nach geltendem Recht und die Sicherheit der Verfahren für die Bundesregierung höchste Priorität.

1. Welche Auslandsvertretungen arbeiten derzeit mit Terminwartelisten, und welche Auslandsvertretungen haben insbesondere bei der Vergabe von Terminen zur Beantragung nationaler Visa bzw. von Visa zum Familiennachzug eine Terminwarteliste vorgeschaltet?

Folgende Auslandsvertretungen (in alphabetischer Reihenfolge) arbeiten derzeit mit Termin-Wartelisten in anderen Kategorien als Familiennachzug: Astana, Bamako, Bischkek, Bogota, Colombo, Daressalam, Harare, Jakarta, Kampala, Kanton, Kathmandu, Lomé, Minsk, Peking, Pristina, Skopje und Tirana.

Folgende Auslandsvertretungen (in alphabetischer Reihenfolge) arbeiten derzeit mit Termin-Wartelisten für eine oder mehrere Kategorien des Familiennachzugs bzw. einer Termin-Warteliste für mehrere Kategorien einschließlich Familiennachzug: Abidjan, Addis Abeba (auch für Antragstellende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sudan, vormals Khartum), Accra, Algier, Amman, Ankara, Athen, Beirut (auch für Antragstellende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien), Belgrad, Dakar, Dhaka, Dubai, Duschanbe, Erbil, Eriwan, Islamabad (auch für Antragstellende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Afghanistan, vormals Kabul), Istanbul, Izmir, Jaunde, Kairo (auch für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sudan), Lagos, Moskau, Nairobi, New Delhi, Paris, Rabat, Shanghai, Taschkent, Teheran (auch für Antragstellende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Afghanistan, vormals Kabul), Tiflis, Tunis sowie Vailletta.

Darüber hinaus wird eine zentrale Warteliste für Visa für den Familiennachzug zum/zur subsidiär Schutzberechtigten geführt. Das Visumverfahren wird sodann an den Auslandsvertretungen Amman, Athen, Beirut, Dubai, Erbil, Islamabad, Istanbul, Kampala, Kairo, Khartum, Kuwait, Maskat, Nairobi, New Delhi, Rabat, Riad oder Teheran durchgeführt.

2. Wie viele Registrierungen für einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug waren am 30. Juni 2024 bzw. am 30. Juni 2023 bei den deutschen Auslandsvertretungen anhängig (bitte nach Auslandsvertretungen und, soweit möglich, nach Art des Familiennachzugs, insbesondere nach Nachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen, Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und für die letzten Kategorien auch nach Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Welche Angaben kann die Bundesregierung zur Zahl der Afghaninnen und Afghanen machen, die sich nicht über die Deutsche Botschaft Kabul, sondern bei anderen deutschen Botschaften bzw. Konsulaten für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug registriert haben (bitte nach Standorten aufschlüsseln)?

Bei der Terminregistrierung werden in der Regel keine Angaben zur Staatsangehörigkeit erhoben, so dass keine Daten zur Zahl von Afghaninnen und

Afghanen vorliegen, die sich bei anderen Auslandsvertretungen für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug registriert haben.

Die Zahl der Registrierungen zu einem bestimmten Stichtag wird statistisch nicht erfasst. Es erfolgt keine statistische Auswertung der Registrierungen aller dezentralen Termin-Wartelisten der Auslandsvertretungen. Bei Registrierungszahlen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Doppel- und Fehlbuchungen nicht ausgeschlossen werden können, teilweise Gruppenbuchungen möglich sind und die Zahl der Registrierungen durch Stornierungen, Terminvergaben, Neueinträge ständig fluktuiert.

3. Wie waren zuletzt die Wartezeiten auf einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug in den Auslandsvertretungen, in denen Terminwartelisten geführt werden (bitte die Wartezeiten in Wochen angeben und, soweit möglich, nach Art des Familiennachzugs, insbesondere nach Nachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen, Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und für die letzten Kategorien auch nach Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Wartezeiten können der Anlage 1 entnommen werden.*

4. Welche Stellenaufwüchse und Stellenreduktionen hat es seit 2022 in den deutschen Auslandsvertretungen im Bereich der Visabearbeitung gegeben, welche für die Bearbeitung von Visaanträgen für den Familiennachzug zu Flüchtlingen am relevantesten sind (bitte nach Auslandsvertretungen aufschlüsseln)?

Die Dienstpostenaufwüchse (Neueinrichtungen) seit dem Jahr 2022 an den zehn Auslandsvertretungen mit den meisten bearbeiteten Visumanträgen für den Familiennachzug zu Flüchtlingen in den Jahren 2022 bis 2024 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Auslandsvertretung	DP-Aufwuchs 2022–2024	Anmerkungen
Addis Abeba	4	Zusätzliche Verortung von zwei Dienstposten der Botschaft Khartum im Jahr 2023
Amman	3	
Ankara	11	
Beirut (SYR)	2	
Islamabad (AFG)	13	Zusätzlich gab es einen Aufwuchs bereits im Jahr 2021
Istanbul	9	
Kairo	0	Zusätzlich Verortung von zwei Dienstposten der Botschaft Khartum im Jahr 2023
Nairobi	3	
Teheran	0	Einen Aufwuchs gab es im Jahr 2021

Zudem wurde im oben genannten Zeitraum ein neues Referat für Familienzusammenführung im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) geschaffen und besetzt, das mit der zentralen Visabearbeitung im Inland weitere Bearbeitungskapazitäten zusätzlich zu den Visastellen schafft. Hinzu kommen

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12922 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

parallel die Dienstpostenaufwüchse im BfAA zur Inlandsbearbeitung, die eine Entlastung für die Visastellen bedeuten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Dabei bleibt in einer Aufstellung der Dienstpostenzuwächse unberücksichtigt, dass in den Jahren 2022 bis 2024 auch durch Besetzung bereits eingerichteter und bis dahin vakanter Dienstposten faktische Kapazitätsaufwüchse entstehen. Nicht als Dienstpostenaufwüchse erfasst werden zudem unterjährige Abordnungen zur zusätzlichen Unterstützung der Visastellen.

5. Wie ist das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) derzeit personell ausgestattet, und welche Pläne für einen weiteren personellen Aufbau des BfAA gibt es ggf. (bitte mit Daten auflisten)?

Das BfAA hat mit Stand 1. August 2024 insgesamt 716 Beschäftigte. Der weitere personelle Aufbau hängt vom Haushaltsplan 2025 ab.

- a) Wie viele Beschäftigte des BfAA sind momentan für die Bearbeitung von Visumanträgen zum Familiennachzug zuständig?

Im Referat FZ (Familienzusammenführung zu Schutzberechtigten) der Abteilung V des BfAA, die für die Visuminlandsbearbeitung zuständig ist, sind mit Stand 1. August 2024 zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bearbeitung von Visumanträgen zuständig.

- b) Welche Auslandsvertretungen verlagern derzeit Visumanträge zum Familiennachzug zur Bearbeitung an das BfAA?

Derzeit verlagern folgende Auslandsvertretungen Visaanträge zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten an das BfAA:

Stetige Verlagerung erfolgt durch Addis Abeba, Teheran, Islamabad (nur „Afghanistan-Visastelle“) und Nairobi; in der Vergangenheit auch Verlagerung aus Kairo, Karthum und Kampala.

6. Wie viele Visa zum Familiennachzug wurden 2023 und im ersten Halbjahr 2024 erteilt (bitte nach Jahren sowie nach Nachzug zu Asylberechtigten, Flüchtlingen, subsidiär Geschützten, Nachzug zu Deutschen sowie Nachzug zu Ausländerinnen und Ausländern, die keinen internationalen Schutz, sondern einen anderen Aufenthaltstitel, etwa Studium, Arbeit etc. haben; bitte auch nach den zehn wichtigsten Asylherkunftsländern differenzieren)?

Die Zahl der erteilten Visa zum Familiennachzug kann der Anlage 2 entnommen werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12922 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

7. Wie viele Visa bzw. Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 1 bzw. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG; bitte differenzieren und, soweit möglich, nach dem Aufenthaltsstatus der Stammberechtigten aufschlüsseln) wurden in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und im ersten Halbjahr 2024 erteilt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und jeweils die zehn wichtigsten Herkunftsländer angeben), und wie viele Minder- bzw. Volljährige und wie viele männliche und weibliche Personen waren unter jenen, denen nach § 36 Absatz 2 AufenthG Visa bzw. Aufenthaltstitel erteilt wurden (bitte wie oben differenzieren)?

Die Zahl der erteilten Visa nach § 36 Absatz 1 bzw. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) kann für das jeweilige Jahr der Anlage 3 entnommen werden.* Eine statistische Auswertung nach Alter oder Geschlecht der Antragstellenden erfolgt nicht.

Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status von stammberechtigten Personen werden bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Familiennachzug im Ausländerzentralregister (AZR) nicht erfasst. Die weiteren Angaben zur Anzahl der erstmals erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 AufenthG können den Tabellen in Anlage 3 entnommen werden.*

8. Wie viele Visa zum Familiennachzug wurden seit August 2018 an Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten erteilt (bitte nach Jahren und für das Jahr 2024 zusätzlich auch nach Monaten aufschlüsseln und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern der Antragstellenden sowie nach den Botschaften bzw. Auslandsvertretungen differenzieren), und wie viele dieser Visa wurden an Minderjährige erteilt?

Die Zahlen der seit August 2018 zum Familiennachzug an Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten erteilten Visa kann der Anlage 4 entnommen werden.* Eine statistische Auswertung nach Alter der Antragstellenden erfolgt nicht.

9. Wie ist es zu erklären, dass die Zahl der jährlich an afghanische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger erteilten Visa zum Familiennachzug im Vergleich der letzten Jahre gesunken ist, nämlich von 3 203 Visa im Jahr 2022 auf nurmehr 2 481 Visa im Jahr 2023 (bis zum 12. Dezember 2023; Antwort zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 20/6232 sowie Antwort zu Frage 80 auf Bundestagsdrucksache 20/9902)?
10. Wie ist der in Frage 9 angesprochene Sachverhalt insbesondere damit zu vereinbaren, dass die Bundesregierung zuletzt erklärte, sie setze „alles daran, die größtmögliche Zahl an Anträgen afghanischer Staatsangehöriger unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrensabläufe zu bearbeiten“, weshalb das Auswärtige Amt eine Reihe von Maßnahmen getroffen habe, um die Annahme- und Bearbeitungskapazitäten von Visumanträgen für afghanische Antragstellende „deutlich zu erhöhen“ (vgl. Antwort zu Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/11282)?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/00000 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

11. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem in Frage 9 angesprochenen Sachverhalt bzw. wie bewertet sie vor dem Hintergrund die in der Antwort zu Frage 10 genannten ergriffenen Maßnahmen, wozu die Auslagerung der Antragsannahme an einen externen Dienstleister, die Beratung und Unterstützung von Antragstellenden durch das Familienunterstützungsprogramm der IOM sowie die Verlagerung eines Großteils der Anträge zur Entscheidung an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten gehören (vgl. Antwort zu Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/11282; bitte auf die einzelnen Maßnahmen gesondert eingehen)?

Die Fragen 9 bis 11 werden zusammen beantwortet.

Zum Jahresende 2023 lag die Gesamtzahl der zu Zwecken des Familiennachzugs an afghanische Staatsangehörige erteilten Visa bei 2.583, dies entspricht einem Rückgang von 19,35 Prozent erteilter Visa gegenüber dem Jahr 2022. Die Zahl der erteilten Visa ist keine Konstante. Sie hängt einerseits von der Gesamtzahl bearbeiteter Visumanträge ab, wobei die Bearbeitungszeiten im Einzelfall variieren und sich dadurch Entscheidungen ins Folgejahr verschieben können. Andererseits ist sie abhängig von der Zahl der erforderlichen Ablehnungen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erteilung im Einzelfall nicht erfüllt sind.

Die zur Erhöhung der Annahme- und Bearbeitungskapazitäten getroffenen Maßnahmen zeigen Wirkung. Dies trifft insbesondere auf die Visastelle Islamabad zu, wo die Zahl der bearbeiteten Visumanträge afghanischer Antragstellender im Familiennachzug im laufenden Jahr (Stand: 1. August 2024) um 48 Prozent zum Vergleichszeitraum des Vorjahres erhöht wurde. Dies hat zu einer Verkürzung der Wartezeiten und einem Abbau der auf der Termin-Warteliste befindlichen Registrierungen beigetragen.

An der Visastelle Teheran konnten – auch vor dem Hintergrund des besonders schwierigen Umfelds mit häufigen Schließungen aus Sicherheitsgründen, Einschränkungen im Dienstbetrieb sowie den personalwirtschaftlichen Auswirkungen – diese Maßnahmen bisher ihre Wirkung noch nicht in vollem Umfang entfalten. Das dort eingerichtete IOM-Büro für das Familienunterstützungsprogramm musste völlig neu aufgebaut werden und konnte nicht wie in Islamabad auf bereits bestehende Strukturen zurückgreifen. Auch die zeitnahe Rekrutierung von sprachkundigem Personal in Dari und Paschtu, das über eine Arbeitslaubnis in Iran verfügt, gestaltete sich schwierig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Die umfassende Beratung der IOM im Visumverfahren afghanischer Antragstellender führt zu effizienterem Kapazitätseinsatz und beschleunigt die Bearbeitung. Mit der Verlagerung an das BfAA steht eine zentrale Stelle für die effiziente Bearbeitung der Anträge afghanischer Antragstellender zur Verfügung.

12. Wie viele „kurzfristige Schließungen“ der deutschen Botschaft in Teheran gab es seit Anfang 2023, und welche näheren Angaben kann die Bundesregierung zu „Einschränkungen im Dienstbetrieb“ aufgrund der politischen Situation und Sicherheitslage in Iran machen (vgl. ebd.)?

Seit Anfang 2023 gab es mindestens neun Tage mit aus Sicherheitsgründen teilweise und mindestens drei Tage mit vollständig eingestelltem Konsulatsbetrieb. Der externe Dienstleister der Botschaft, Visametric, nahm durchgehend bereits vereinbarte Termine wahr, die Termine bei der Botschaft wurden innerhalb einer Woche neu terminiert.

Nach krisenbedingter Anhebung der Sicherheitsstufe sind einige Bedienstete mit Kindern aus Sicherheitsgründen ausgereist. Abwesende Bedienstete konnten aufgrund der Luftraumsperrung bzw. aus Sicherheitserwägungen zeitweise nicht zurückkehren. Internes Krisenmanagement sowie Verzögerungen bei der Visumerteilung für Entsandte durch die iranischen Behörden führen ebenfalls zu Personallücken.

13. Ist der Eindruck der Fragestellenden, der sich auf zahlreiche Berichte Betroffener aus der Einzelfallarbeit stützt, zutreffend, dass die deutsche Botschaft in Teheran über weite Strecken nicht zu erreichen sei und es insbesondere nicht möglich sei – selbst bei regelmäßigen Versuchen zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten –, einen Termin zur Beantragung eines Visums zu buchen, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um dieses Problem zu lösen?

Der Eindruck der Fragestellenden ist nicht zutreffend. Die Botschaft ist telefonisch, unter anderem über eine Visa-Hotline, sowie per Kontaktformular bzw. per Mail erreichbar. Ausführliche Informationen werden zudem auf der Website bereitgestellt. Auskünfte zum Bearbeitungsstand werden nicht erteilt. Soweit die Buchung eines Termins erforderlich ist, kann dies im Terminvergabesystem der Botschaft erfolgen.

14. Sollen die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Vorhaben, also die im Koalitionsvertrag vereinbarten Erleichterungen beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten sowie beim Geschwister nachzug, in der laufenden Legislaturperiode noch umgesetzt werden, wenn ja, welche näheren Angaben kann die Bundesregierung zum Zeitplan und zur inhaltlichen Ausgestaltung machen, und wenn nein, warum nicht (bitte für beide Vorhaben einzeln beantworten)?

Zu weiteren Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Migrationspolitik laufen Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung.

15. Gedenkt das Auswärtige Amt, seine Praxis betreffend den zeitgleichen Familiennachzug von Eltern und Geschwistern zum in der Bundesrepublik Deutschland mit Flüchtlingsstatus lebenden unbegleiteten Minderjährigen angesichts des kürzlich ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 30. Januar 2024 (Rechtssache C-560/20) zu ändern, wenn ja, wann und wie, und wenn nein, aus welchen Gründen wird trotz der EuGH-Rechtsprechung an der Praxis des Kaskadennachzugs festgehalten?

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 30. Januar 2024 in einer in Österreich begründeten Rechtssache entschieden, dass der volljährige Schwester eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, die Staatsangehörige eines Drittstaats ist und aufgrund einer schweren Krankheit vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen ist, ein Aufenthaltstitel erteilt werden muss, wenn die Weigerung, diesen Aufenthaltstitel zu erteilen, dazu führen würde, dass diesem Flüchtling das ihm durch diese Bestimmung verliehene Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades genommen würde. Derartige Konstellationen führen nach deutscher Rechtslage bereits jetzt zur Visumerteilung nach § 36 Absatz 2 AufenthG oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG, sodass eine Änderung der Verwaltungspraxis nicht erforderlich ist. Insbesondere für Geschwister, die die Voraussetzungen der zitierten Normen nicht erfüllen, sind regelmäßig zunächst durch ein zuerst nachziehendes Elternteil der Lebens-

unterhalt und der Wohnraum im Bundesgebiet zu sichern (sogenannter „Kaskadennachzug“).

16. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 28. März 2023 (Rechtssache 1 C 14.22), in der das Gericht nach Kenntnis der Fragestellenden ausgeführt hat, dass vieles dafür spreche, dass die EuGH-Rechtsprechung zum Beurteilungszeitpunkt betreffend die Minderjährigkeit (vgl. EuGH, Urteil vom 1. August 2022 C-279/20, sowie Urteil vom 16. Juli 2020 C-133/19, C-136/19, C-137/19) auch auf Fälle anzuwenden sein könnte, in denen die Betroffenen den Familiennachzug innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen Ausländerbehörde statt der Auslandsvertretung beantragt haben?

Das von den Fragestellenden angeführte Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht 1 C 14.22 ist noch nicht abgeschlossen. Wenn die Entscheidung vorliegt, wird die Bundesregierung prüfen, ob sich hieraus Folgen für ihr Verwaltungshandeln ergeben.

17. Wie weit sind die Pläne gediehen bzw. bereits umgesetzt worden, ein vollständig onlinegestütztes Visumverfahren anzubieten, um alle antragsbegründenden Unterlagen papierlos bearbeiten zu können (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/2842)?

In Umsetzung des Ziels, das nationale Visumverfahren bis zum 1. Januar 2025 umfassend zu digitalisieren, sind gegenwärtig bereits die für Fachkräfte relevanten Anträge als Online-Anträge über das Auslandsportal (<https://digital.dipl.o.de>) verfügbar. Sie werden aktuell an 51 Auslandsvertretungen genutzt, womit zugleich in sechs der zehn wichtigsten Herkunftsländer für Fachkräfte Online-Anträge zur Verfügung stehen. Es ist geplant, dass schrittweise bis zum Jahresende weitere Antragsarten, zusätzliche Funktionalitäten und weitere Auslandsvertretungen hinzukommen.

18. Wie viele FAP-Büros (FAP = Familienunterstützungsprogramm) unterhält die IOM nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit, und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dort beschäftigt (bitte jeweils nach Standorten auflisten)?

Das Familienunterstützungsprogramm (FAP) besteht zurzeit aus zehn FAP-Büros an den Standorten Addis Abeba, Amman, Beirut, Berlin, Erbil, Islamabad (Neueröffnung im Herbst 2023), Istanbul, Khartum (vorübergehend geschlossen, Betreuung von Antragstellenden in Kassala und Al Qadarif sowie Addis Abeba und Nairobi) Nairobi und Teheran (Neueröffnung im Herbst 2023).

Die Zahl der am jeweiligen Standort beschäftigten Mitarbeitenden kann der nachstehenden Tabelle mit Stand Juli 2024 entnommen werden:

Standort	Mitarbeitende
Globales Management	5
Addis Abeba	10
Amman	6
Beirut	18
Berlin	13
Erbil	22
Islamabad	12

Standort	Mitarbeitende
Istanbul	25
Khartum	8
Nairobi	14
Teheran	6

19. Findet in einzelnen FAP-Büros neben der Beratung von Antragstellenden auch die gesamte Antragsannahme zur Weiterleitung an die Botschaft statt, wenn ja, in welchen, und welche Erfahrungen gibt es mit dieser Praxis, und inwieweit ist geplant, diese auf weitere FAP-Standorte auszuweiten?

An den FAP-Büros in Addis Abeba, Amman, Beirut, Erbil, Istanbul und Nairobi werden Anträge zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten einschließlich der biometrischen und alphanumerischen Daten angenommen und an die jeweils zuständige Auslandsvertretung weitergeleitet.

Die Bundesregierung prüft fortlaufend mit der IOM den optimalen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen; dazu gehört jeweils auch die Frage der Ausweitung der Antragsannahmekapazitäten zur Weiterleitung an die Visastellen an bestehenden Standorten des Familienunterstützungsprogramms. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2842 verwiesen.

20. Wie viele Familienangehörige von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2022 die Unterstützung durch das IOM-FAP in Anspruch genommen (bitte nach Standorten und Jahren differenzieren)?

Die Zahlen können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Differenzierung nach Standorten führt dazu, dass Antragsstellende teils doppelt gezählt werden, falls sie von mehr als einem Büro unterstützt wurden. Die Antragsstellenden unter Kabul wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von den Remote-Teams aus Istanbul und Berlin unterstützt bzw. beraten.

	Jahr	2022	2023	2024 (bis 30.06)
Antragsstellende Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	Addis Abeba	1.007	723	359
	Amman	181	2.462	4.384
	Beirut	16.290	33.497	28.556
	Berlin	2.863	2.456	7.077
	Erbil	9.072	13.125	9.976
	Islamabad	–	–	183
	Istanbul	10.746	30.077	22.359
	Kabul	246	5.449	465
	Khartum	310	1.538	309
	Nairobi	1.730	1.623	1.072
Teheran	–	–	34	

	Jahr	2022	2023	2024 (bis 30.06)
Antragsstellende Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen	Addis Abeba	3.626	3.042	1.791
	Amman	57	305	312
	Beirut	3.312	2.196	792
	Berlin	907	1.481	480
	Erbil	2.465	2.018	1.190
	Islamabad	–	–	281
	Istanbul	2.224	2.646	873
	Kabul	430	1.470	439
	Khartum	1.236	1.812	1.318
	Nairobi	1.690	2.030	1.274
	Teheran	–	–	141

21. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Wartezeit auf einen Termin für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug an der deutschen Botschaft in Beirut aktuell nach Registrierung „mindestens 20 Monate“ beträgt, was aus einer E-Mail der deutschen Botschaft in Beirut, Außenstelle Rabieh, an eine Beratungsstelle hervorgeht, die den Fragestellenden vorliegt, und wie ist es zu verstehen, dass diese Wartezeit in besagter E-Mail mit „gesetzlichen Vorschriften“ begründet wird, und um welche gesetzlichen Vorschriften handelt es sich dabei im Einzelnen (bitte auflisten)?

Die Wartezeit auf einen Vorsprachetermin zur Visumbeantragung zum Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten beträgt an der Botschaft Beirut weiterhin über ein Jahr; für den Familiennachzug zu Referenzpersonen mit anderem Aufenthaltsstatus sowie zu deutschen Staatsangehörigen liegt die Wartezeit bei deutlich unter einem Jahr. Der Grund für die sehr langen Wartezeiten ist in § 36a AufenthG zu finden. Nach dieser Vorschrift dürfen weltweit monatlich nur 1.000 Visa zum Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten vergeben werden. Dieser Wert wird von der Nachfrage weit übertroffen.

Anlage 1 zu Frage 3

Frage 3: Wie waren zuletzt die Wartezeiten auf einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug in den Auslandsvertretungen, in denen Terminwartelisten geführt werden (bitte die Wartezeiten in Wochen angeben und soweit möglich nach Art des Familiennachzugs, insbesondere Nachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen, Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und für die letzten Kategorien auch nach Staatsangehörigkeit differenzieren)?

Auslandsvertretung	Land	Wartezeit	Visumkategorie
Abidjan	Cote d'Ivoire	9 Wochen	Familiennachzug
Addis Abeba	Äthiopien	über 52 Wochen	Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling inklusive für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sudan
Accra	Ghana	36 Wochen	Familiennachzug
Algier	Algerien	20 Wochen	Familiennachzug
Amman	Jordanien	36 Wochen	Familiennachzug
		9 Monate	Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling
Ankara	Türkei	10 Monate	Beabsichtigte Eheschließung, Ehepartnernachzug zum/zur Drittstaatsangehörigen sowie Ehepartnernachzug zum/zur Deutschen
		4 Monate	Kindernachzug und Elternnachzug
Athen	Griechenland	2 Wochen	Familiennachzug zum/zur Deutschen
		2 Wochen	Familiennachzug zum/zur Drittstaatsangehörigen
Beirut	Libanon	4 Wochen	Familiennachzug
Beirut (Visastelle Syrien)	Libanon	über 52 Wochen	Beabsichtigte Eheschließung
		über 52 Wochen	Nachzug sonstiger Familienangehöriger
Belgrad	Serbien	7 Wochen	Familiennachzug
Dakar	Senegal	36 Wochen	Familiennachzug
Dhaka	Bangladesch	über 52 Wochen	Familiennachzug

Anlage 1 zu Frage 3

Dubai	Vereinigte Arabische Emirate	14 Wochen	Familiennachzug
Duschanbe	Tadschikistan	7 Wochen	Familiennachzug
Erbil	Irak	über 52 Wochen	Familiennachzug
Eriwan	Armenien	keine Wartezeit	Familiennachzug
Eriwan (Drittstaater)	Armenien	keine Wartezeit	Familiennachzug
Islamabad	Pakistan	über 52 Wochen	Familiennachzug
Islamabad (Visastelle Afghanistan)	Visastelle Afghanistan	über 52 Wochen	Familiennachzug (beabsichtigter Antragsort Islamabad)
Istanbul	Türkei	46 Wochen	Familiennachzug
Istanbul (Visastelle Drittstaater)	Türkei	10 bis 13 Wochen	Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling
Izmir	Türkei	44 Wochen	Familiennachzug
Jaunde	Kamerun	52 Wochen	Familiennachzug
Kairo	Ägypten	22 Wochen	Familiennachzug (inklusive Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling) für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sudan
Lagos	Nigeria	über 52 Wochen	Familiennachzug
Moskau	Russische Föderation	keine Wartezeit	Familiennachzug
Nairobi	Kenia	33 Wochen	Familiennachzug
		keine Wartezeit Antragstellung verzögert sich teilweise wegen Anreiseschwierigkeiten oder schlechter Erreichbarkeit	Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling
New Delhi	Indien	2 Wochen	Familiennachzug
Paris	Frankreich	15 Wochen	Familiennachzug
Rabat	Marokko	über 52 Wochen	Familiennachzug
Shanghai	China	0 Wochen	Familiennachzug zum/zur Deutschen
		8 Wochen	Familiennachzug zum/zur Drittstaatsangehörigen
Taschkent	Usbekistan	4 Wochen	Familiennachzug
Teheran	Iran	48 Wochen	Familiennachzug

Anlage 1 zu Frage 3

		über 52 Wochen	Familiennachzug (beabsichtigter Antragsort Teheran)
Tiflis	Georgien	18 Wochen	Familiennachzug
Tunis	Tunesien	über 52 Wochen	Familiennachzug
Valletta	Malta	42 Wochen	Familiennachzug
Zentrale Liste (betrifft Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	Zentrale Liste	über 52 Wochen	Familiennachzug zum/zur subsidiär Schutzberechtigten

Frage 6: Wie viele Visa zum Familiennachzug wurden 2023 und im ersten Halbjahr 2024 erteilt (bitte nach Jahren sowie nach Nachzug zu Asylberechtigten, Flüchtlingen, subsidiär Geschützten, Nachzug zu Deutschen sowie Nachzug zu Ausländerinnen und Ausländern, die keinen internationalen Schutz, sondern einen anderen Aufenthaltstitel, etwa Studium, Arbeit etc. haben; bitte auch nach den zehn wichtigsten Asylherkunftsländern differenzieren)?

Die folgenden Tabellen enthalten die erbetenen Zahlen in der Rangfolge der zehn wichtigsten Asylherkunftsländer im jeweiligen Bezugszeitraum der Tabellen. Dabei erfolgt eine weitere Differenzierung zum/zur Deutschen sowie Drittstaatsangehörigem mit einem anderen Aufenthaltstitel nur im Rahmen des Ehegattennachzugs, nicht für Kinder und Elternnachzug, bzw. Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen.

Kalenderjahr	2023						
	Familien-nachzug	darunter: Ehegattennachzug zum/zur Drittstaats-angehörigen	darunter: Ehegattennachzug zum/zur Dt.	Familiennachzug zu Asyl-berechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutz-berechtigten	Gesamt
Syrien, Arabische Republik	4.864	1.662	1.882	14	4.287	11.141	20.306
Türkei	13.252	5.298	3.615	21	1.826	54	15.153
Iran, Islamische Republik	3.933	2.421	280	12	328	2	4.275
Afghanistan	1.324	657	298	34	1.043	182	2.583
Russische Föderation	5.567	2.724	799	1	10	2	5.580
Eritrea	137	64	19	18	1.186	175	1.516
Irak	891	323	375	4	382	84	1.361

Anlage 2 zu Frage 6

Somalia	118	32	10	1	601	416	1.136
Georgien	338	123	78	0	1	0	339
Ungeklärt	467	186	172	10	99	37	613
Gesamt weltweit	107.099	48.936	18.432	257	10.984	12.459	130.799

Kalenderjahr	1. Halbjahr 2024						
	Familien- nachzug	darunter: Ehegattennachzug zum/zur Drittstaats- angehörigen	darunter: Ehegattennachzug zum/zur Deutschen	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutz- berechtigten	Gesamt
Syrien, Arabische Republik	2.936	870	1.380	9	1.660	5.537	10.142
Türkei	6.894	2.897	1.384	8	820	16	7.738
Iran, Islamische Republik	2.430	1.465	227	5	231	6	2.672
Russische Föderation	2.000	881	439	0	0	2	2.002
Afghanistan	696	327	126	6	509	106	1.317
Irak	567	211	272	2	180	36	785
Somalia	78	18	6	0	333	209	620
Kolumbien	285	112	73	0	0	0	285

Anlage 2 zu Frage 6

Guinea	48	22	10	6	25	17	96
Ungeklärt	217	70	94	5	21	3	246
Gesamt weltweit	52.460	24.054	9.016	130	4.832	6.230	63.652

Frage 7: Wie viele Visa bzw. Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 1 bzw. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG, bitte differenzieren und soweit möglich nach dem Aufenthaltsstatus der Stammberechtigten aufschlüsseln) wurden 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und im ersten Halbjahr 2024 erteilt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und jeweils die zehn wichtigsten Herkunftsländer angeben)? Wie viele Minder- bzw. Volljährige und wie viele männliche und weibliche Personen waren unter jenen, denen nach § 36 Absatz 2 AufenthG Visa bzw. Aufenthaltstitel erteilt wurden (bitte wie oben differenzieren)?

Die folgenden Tabellen enthalten die Reihenfolge der zehn wichtigsten Herkunftsländer nach Gesamtzahl der erteilten Visa.

Eine Differenzierung des Schutzstatus der Person, zu der der Nachzug stattfindet, erfolgt erst seit dem 1. Juli 2018. Eine weitere Differenzierung zum/zur Deutschen sowie Drittstaatsangehörigen mit einem anderen Aufenthaltstitel erfolgt nur im Rahmen des Ehegattennachzugs, nicht für Kinder und Elternnachzug bzw. Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen.

2018

Staatsangehörigkeit	Elternnachzug				Gesamt
	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	
Syrien	2.159	0	240	512	2.911
Irak	2.160	0	58	43	2.261
Türkei	990	3	8	0	1.001
Russische Föderation	246	0	0	0	246
China	159	0	0	0	159
Thailand	158	0	0	0	158
Indien	141	0	0	0	141
Philippinen	141	0	0	0	141
Afghanistan	75	0	53	1	129
Staatenlos	743	0	51	38	833
Gesamt weltweit	8.633	4	421	599	9.657

Anlage 3 zu Frage 7

	Nachzug sonstiger Familienangehöriger				
Staatsangehörigkeit	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	Gesamt
Irak	273	0	10	0	283
Syrien	242	2	15	1	260
Indien	83	0	0	0	83
Türkei	60	5	9	0	74
Afghanistan	50	0	19	0	69
Thailand	28	0	0	0	28
Ägypten	16	0	0	0	16
Nordmazedonien	15	0	0	0	15
China	14	0	0	0	14
Staatenlos	26	0	0	0	26
Gesamt weltweit	1.087	7	54	1	1.149

2019

	Elternnachzug				
Staatsangehörigkeit	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	Gesamt
Syrien	129	0	284	1.541	1.954
Türkei	991	3	41	2	1.037
Irak	111	0	81	173	365
Indien	296	0	0	0	296
Russische Föderation	293	0	0	0	293

Anlage 3 zu Frage 7

Thailand	159	0	0	0	159
Philippinen	147	0	0	1	148
Afghanistan	43	2	85	14	144
China	136	0	0	0	136
Staatenlos	70	0	59	122	251
Gesamt weltweit	4.242	5	604	1.878	6.729

Staatsangehörigkeit	Nachzug sonstiger Familienangehöriger				Gesamt
	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	
Syrien	135	0	44	25	204
Irak	56	1	25	4	86
Türkei	42	0	6	0	48
Afghanistan	13	0	28	0	41
China	33	0	0	0	33
Thailand	31	0	0	0	31
Russische Föderation	25	0	0	0	25
Indien	18	0	0	0	18
Philippinen	15	0	0	0	15
Bosnien Herzegowina	13	0	0	0	13
Gesamt weltweit	586	1	118	33	738

2020

Staatsangehörigkeit	Elternnachzug				Gesamt
	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	
Türkei	826	0	120	2	948
Syrien	16	0	87	468	571
Russische Föderation	238	0	0	0	238
Philippinen	170	0	0	2	172
Indien	125	0	0	1	126
Thailand	122	0	0	0	122
Irak	24	0	23	49	96
Ukraine	87	0	0	0	87
Tunesien	79	1	0	0	80
Serbien	79	0	0	0	79
Gesamt weltweit	3.238	1	332	609	4.180

Staatsangehörigkeit	Nachzug sonstiger Familienangehöriger				Gesamt
	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	
Syrien	73	0	12	38	123
Afghanistan	3	0	16	15	34
Türkei	20	0	4	0	24
Irak	11	0	1	7	19
Russische Föderation	16	0	0	0	16

Anlage 3 zu Frage 7

Indien	15	0	0	0	15
Serbien	13	0	0	0	13
China	11	0	0	0	11
Philippinen	9	0	1	0	10
Thailand	10	0	0	0	10
Gesamt weltweit	299	0	41	64	404

2021

Staatsangehörigkeit	Elternnachzug				Gesamt
	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	
Türkei	985	1	75	3	1.064
Syrien	37	0	80	350	467
Philippinen	240	0	0	0	240
Russische Föderation	207	0	0	0	207
Indien	172	0	0	0	172
Tunesien	134	1	0	1	136
Irak	72	0	19	37	128
Kosovo	125	0	0	0	125
Libanon	109	0	1	1	111
Thailand	109	0	0	0	109
Mexiko	83	0	0	0	83
Gesamt weltweit	3.781	3	312	429	4.525

Anlage 3 zu Frage 7

	Nachzug sonstiger Familienangehöriger				
Staatsangehörigkeit	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	Gesamt
Syrien	123	0	15	16	154
Pakistan	60	0	6	0	66
Afghanistan	3	0	36	6	45
Somalia	0	0	13	18	31
Indien	29	0	0	0	29
Irak	17	0	2	9	28
Russische Föderation	25	0	0	0	25
Thailand	17	0	0	0	17
Türkei	12	0	0	0	12
China	9	0	0	0	9
Gesamt weltweit	451	0	76	52	579

2022

	Elternnachzug				
Staatsangehörigkeit	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	Gesamt
Türkei	1.048	0	2	0	1.050
Syrien	38	0	72	719	829
Indien	333	0	0	1	334
Tunesien	206	0	0	0	206
Russische Föderation	203	0	2	0	205

Anlage 3 zu Frage 7

Philippinen	182	0	0	0	182
Libanon	113	0	0	0	113
China	103	0	0	0	103
Serbien	96	0	0	0	96
Afghanistan	41	1	36	17	95
Gesamt weltweit	4.013	1	184	782	4.980

Staatsangehörigkeit	Nachzug sonstiger Familienangehöriger				Gesamt
	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	
Syrien	138	0	13	30	181
Afghanistan	23	0	15	6	44
Somalia	0	0	10	14	24
Russische Föderation	23	0	0	0	23
Pakistan	21	0	1	0	22
Türkei	11	2	3	0	16
China	13	0	0	0	13
Irak	9	0	3	0	12
Indien	10	0	0	0	10
Bosnien Herzegowina	8	0	0	0	8
Gesamt weltweit	395	3	50	55	503

2023

Staatsangehörigkeit	Elternnachzug				Gesamt
	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	
Syrien	76	0	96	1.290	1.462
Türkei	1.363	0	15	1	1.379
Tunesien	255	0	0	0	255
Afghanistan	38	3	99	14	154
Philippinen	148	0	0	0	148
Libanon	142	0	0	1	143
Russische Föderation	133	0	0	0	133
China	110	0	0	0	110
Indien	108	0	0	0	108
Thailand	89	0	0	0	89
Gesamt weltweit	4.139	4	287	1.327	5.757

Staatsangehörigkeit	Nachzug sonstiger Familienangehöriger				Gesamt
	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	
Syrien	149	0	13	35	197
Afghanistan	24	1	34	1	60
Somalia	18	0	16	10	44
Pakistan	19	0	3	0	22
Irak	18	0	2	1	21
Türkei	17	0	0	0	17
Thailand	13	0	0	0	13

Anlage 3 zu Frage 7

Russische Föderation	11	0	1	0	12
China	11	0	0	0	11
Serbien	11	0	0	0	11
Gesamt weltweit	417	5	69	49	540

1. Halbjahr 2024

Staatsangehörigkeit	Elternnachzug				Gesamt
	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	
Syrien	35	0	26	639	700
Türkei	571	1	8	0	580
Afghanistan	27	1	58	7	93
Russische Föderation	59	0	0	0	59
Tunesien	58	0	0	0	58
Libanon	54	0	3	0	57
Philippinen	56	0	0	0	56
China	55	0	0	0	55
Thailand	53	0	0	0	53
Serbien	42	0	0	0	42
Gesamt weltweit	1.770	4	120	653	2.547

Staatsangehörigkeit	Nachzug sonstiger Familienangehöriger				Gesamt
	Allgemeiner Familiennachzug	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	

Anlage 3 zu Frage 7

Syrien	91	0	4	4	99
Afghanistan	37	0	26	3	66
Pakistan	3	0	0	0	27
Somalia	0	0	8	0	8
China	7	0	0	0	7
Libyen	7	0	0	0	7
Thailand	7	0	0	0	7
Ecuador	5	0	0	0	5
Vereinigte Staaten	4	0	0	0	4
Staatenlos	0	0	4	0	4
Gesamt weltweit	248	0	47	7	302

Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status von stammberechtigten Personen werden bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Familiennachzug im Ausländerzentralregister (AZR) nicht erfasst. Die weiteren Angaben zur Anzahl der erstmals erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 AufenthG können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Halbjahr 2024

Anzahl Ersterteilungen	Erstes Halbjahr 2024
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)
Summe	76
darunter:	
Syrien	27
Afghanistan	9
Somalia	6
Iran	4

Anzahl Erteilungen	Erstes Halbjahr 2024
	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)
Summe	322
darunter:	
Syrien	71
Ghana	36
Nigeria	26
Afghanistan	15

Anlage 3 zu Frage 7

Irak	4
Marokko	3
Nigeria	3
Türkei	3
Vereinigte Staaten von Amerika	2
Ägypten	2
Staatenlos	2
Ungeklärt	2

Somalia	15
Türkei	15
Serbien	15
Russische Föderation	14
Albanien	9
Bosnien und Herzegowina	9

2023

Anzahl Erteilungen	2023
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)
Summe	264
darunter:	
Syrien	97
Afghanistan	43
Irak	22
Ungeklärt	16
Somalia	13
Nigeria	10
Iran	7
Eritrea	5
Staatenlos	5
Ghana	4
Serbien	4
Vietnam	4

Anzahl Erteilungen	2023
	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)
Summe	907
darunter:	
Syrien	221
Ghana	108
Türkei	51
Nigeria	47
Russische Föderation	41
Afghanistan	38
Serbien	25
Vietnam	22
Somalia	19
Nordmazedonien	18

2022

Anlage 3 zu Frage 7

Anzahl Erteilungen	2022
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)
Summe	181
darunter:	
Syrien	55
Afghanistan	18
Somalia	15
Nigeria	13
Irak	13
Ungeklärt	10
Iran	8
Ghana	6
Türkei	4
Ukraine	3
Äthiopien	3
Kosovo	3
Russische Föderation	3

Anzahl Erteilungen	2022
	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)
Summe	780
darunter:	
Somalia	112
Moldau (Republik)	102
Indonesien	55
Sri Lanka	52
Afghanistan	48
Mauretanien	33
Syrien	27
Ungeklärt	25
Pakistan	24
Brasilien	22

2021

Anzahl Erteilungen	2021
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)
Summe	188
darunter:	
Syrien	70
Somalia	15
Irak	13
Afghanistan	12
Ungeklärt	11
Nigeria	8

Anzahl Erteilungen	2021
	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)
Summe	778
darunter:	
Syrien	120
Ghana	102
Nigeria	43
Türkei	41
Russische Föderation	38
Irak	33

Anlage 3 zu Frage 7

Staatenlos	7
China	4
Kosovo	4
Russische Föderation	3
Gambia	3
Ghana	3

Serbien	30
Afghanistan	25
Kosovo	21
Vietnam	21

2020

Anzahl Erteilungen	2020
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)
Summe	200
darunter:	
Syrien	74
Irak	34
Afghanistan	19
Ungeklärt	11
Staatenlos	10
Nigeria	6
Ghana	5
Albanien	4
Marokko	4
Iran	4

Anzahl Erteilungen	2020
	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)
Summe	676
darunter:	
Syrien	115
Ghana	78
Nigeria	60
Türkei	46
Afghanistan	29
Russische Föderation	25
Serbien	23
Irak	22
Vietnam	21
Kosovo	20

2019

Anzahl Erteilungen	2019
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)

Anzahl Erteilungen	2019
	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)

Anlage 3 zu Frage 7

Summe	750
darunter:	
Syrien	422
Irak	103
Ungeklärt	70
Staatenlos	40
Afghanistan	27
Nigeria	13
Russische Föderation	6
Somalia	5
Jordanien	5
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	4
Türkei	4
Serbien	4

Summe	1.012
darunter:	
Syrien	251
Ghana	104
Nigeria	65
Irak	63
Türkei	53
Russische Föderation	43
Afghanistan	35
Ungeklärt	28
Serbien	23
Vereinigte Staaten von Amerika	22

2018

Anzahl Erteilungen	2018
	nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)
Summe	2.272
darunter:	
Syrien	1.060
Irak	778
Ungeklärt	198
Staatenlos	100
Afghanistan	29
Nigeria	14
Somalia	9
Vereinigte Staaten von Amerika	8

Anzahl Erteilungen	2018
	nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)
Summe	1.225
darunter:	
Syrien	415
Irak	186
Türkei	64
Ghana	63
Nigeria	48
Afghanistan	37
Ungeklärt	31
Staatenlos	29

Anlage 3 zu Frage 7

Eritrea	7
Türkei	7
Jordanien	7

Russische Föderation	26
Serbien	25

Verteilung nach Minder- bzw. Volljährigen

Anzahl Personen	Erstes Halbjahr 2024		
	minderjährig	volljährig	Gesamt
Gesamt	85	237	322
darunter:			
Syrien	34	37	71
Ghana	4	32	36
Nigeria	4	22	26
Serbien	3	12	15
Afghanistan	3	12	15
Somalia	10	5	15
Türkei	1	14	15
Russische Föderation	2	12	14
Albanien	1	8	9
Bosnien und Herzegowina	2	7	9

Anzahl Personen	2023		
	minderjährig	volljährig	Gesamt
Gesamt	252	655	907

Anlage 3 zu Frage 7

darunter:			
Syrien	153	68	221
Ghana	8	100	108
Türkei	3	48	51
Nigeria	4	43	47
Russische Föderation	2	39	41
Afghanistan	8	30	38
Serbien	2	23	25
Vietnam	3	19	22
Somalia	4	15	19
Nordmazedonien	1	17	18

Anzahl Personen	2022		
	minderjährig	volljährig	Gesamt
Gesamt	134	646	780
darunter:			
Syrien	44	68	112
Ghana	4	98	102
Afghanistan	17	38	55
Türkei	4	48	52
Nigeria	4	44	48
Russische Föderation	1	32	33
Somalia	6	21	27

Anlage 3 zu Frage 7

Serbien	2	23	25
Kosovo	7	17	24
Irak	4	18	22

Anzahl Personen	2021		
	minderjährig	volljährig	Gesamt
Gesamt	115	663	778
darunter:			
Syrien	40	80	120
Ghana	5	97	102
Nigeria		43	43
Türkei	3	38	41
Russische Föderation	4	34	38
Irak	7	26	33
Serbien	3	27	30
Afghanistan	7	18	25
Kosovo	1	20	21
Vietnam	3	18	21

Anzahl Personen	2020		
	minderjährig	volljährig	Gesamt
Gesamt	128	548	676
darunter:			

Anlage 3 zu Frage 7

Syrien	45	70	115
Ghana	3	75	78
Nigeria	4	56	60
Türkei	4	42	46
Afghanistan	11	18	29
Russische Föderation	3	22	25
Serbien	5	18	23
Irak	6	16	22
Vietnam	3	18	21
Kosovo		20	20

Anzahl Personen	2019		
	minderjährig	volljährig	Gesamt
Gesamt	171	841	1.012
darunter:			
Syrien	78	173	251
Ghana	4	100	104
Nigeria	4	61	65
Irak	16	47	63
Türkei	2	51	53
Russische Föderation	4	39	43
Afghanistan	9	26	35
Ungeklärt	10	18	28

Anlage 3 zu Frage 7

Serbien	2	21	23
Vereinigte Staaten von Amerika	1	21	22

Anzahl Personen	2018		
	minderjährig	volljährig	Gesamt
Gesamt	247	978	1.225
darunter:			
Syrien	127	288	415
Irak	60	126	186
Türkei	6	58	64
Ghana	1	62	63
Nigeria	3	45	48
Afghanistan	6	31	37
Ungeklärt	12	19	31
Staatenlos	6	23	29
Russische Föderation		26	26
Serbien	2	23	25

Verteilung nach Geschlecht:

Anzahl Personen	2024			
	männlich	weiblich	unbekannt	Gesamt

Anlage 3 zu Frage 7

Gesamt	159	162	1	322
darunter:				
Syrien	32	39		71
Ghana	25	11		36
Nigeria	22	4		26
Afghanistan	5	10		15
Türkei	4	10	1	15
Somalia	6	9		15
Serbien	8	7		15
Russische Föderation	4	10		14
Albanien	3	6		9
Bosnien und Herzegowina	2	7		9

Anzahl Personen	2023			
	männlich	weiblich	unbekannt	Gesamt
Gesamt	424	481	2	907
darunter:				
Syrien	101	120		221
Ghana	79	28	1	108
Türkei	17	34		51
Nigeria	36	10	1	47
Russische Föderation	7	34		41
Afghanistan	16	22		38

Anlage 3 zu Frage 7

Serbien	18	7		25
Vietnam	16	6		22
Somalia	10	9		19
Nordmazedonien	7	11		18

Anzahl Personen	2022			
	männlich	weiblich	unbekannt	Gesamt
Gesamt	336	443	1	780
darunter:				
Syrien	47	65		112
Ghana	79	23		102
Afghanistan	22	33		55
Türkei	21	30	1	52
Nigeria	33	15		48
Russische Föderation	3	30		33
Somalia	15	12		27
Serbien	12	13		25
Kosovo	7	17		24
Irak	10	12		22

Anzahl Personen	2021			
	männlich	weiblich	unbekannt	Gesamt
Gesamt	368	409	1	778

Anlage 3 zu Frage 7

darunter:				
Syrien	52	68		120
Ghana	73	29		102
Nigeria	40	3		43
Türkei	17	24		41
Russische Föderation	16	22		38
Irak	15	18		33
Serbien	18	12		30
Afghanistan	12	13		25
Vietnam	15	6		21
Kosovo	10	11		21

Anzahl Personen	2020			
	männlich	weiblich	unbekannt	Gesamt
Gesamt	334	342		676
darunter:				
Syrien	53	62		115
Ghana	53	25		78
Nigeria	50	10		60
Türkei	18	28		46
Afghanistan	18	11		29
Russische Föderation	6	19		25
Serbien	12	11		23

Anlage 3 zu Frage 7

Irak	10	12		22
Vietnam	12	9		21
Syrien	53	62		115

Anzahl Personen	2019			
	männlich	weiblich	unbekannt	Gesamt
Gesamt	500	511	1	1.012
darunter:				
Syrien	125	126		251
Ghana	78	26		104
Nigeria	54	11		65
Irak	29	34		63
Türkei	18	35		53
Russische Föderation	11	32		43
Afghanistan	16	19		35
Ungeklärt	12	16		28
Serbien	16	7		23
Vereinigte Staaten von Amerika	10	12		22

Anzahl Personen	2018			
	männlich	weiblich	unbekannt	Gesamt
Gesamt	549	676		1.225
darunter:				

Anlage 3 zu Frage 7

Syrien	190	225		415
Irak	84	102		186
Türkei	21	43		64
Ghana	50	13		63
Nigeria	38	10		48
Afghanistan	15	22		37
Ungeklärt	11	20		31
Staatenlos	13	16		29
Russische Föderation	4	22		26
Serbien	14	11		25

Frage 8: Wie viele Visa zum Familiennachzug wurden seit August 2018 an Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten erteilt (bitte nach Jahren und für das Jahr 2024 zusätzlich auch nach Monaten aufschlüsseln und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern der Antragstellenden sowie nach den Botschaften bzw. Auslandsvertretungen differenzieren)? Wie viele dieser Visa wurden an Minderjährige erteilt?

Eine gemeinsame Rangliste für alle Jahre inklusive monatlicher Aufstellung für das Jahr 2024 ist aus technischen Gründen nicht möglich. Die Zahlen und Rangliste für das Jahr 2024 werden daher separat ausgewiesen. Eine statistische Auswertung nach Alter oder Geschlecht der Antragstellenden erfolgt nicht.

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
		Weltweit gesamt	2.724	11.132	5.271	5.954	8.859	12.459	46.399
1	Syrien	Gesamt	2.332	9.253	3.900	4.207	7.486	11.141	38.319
		Addis Abeba	0	0	0	0	0	1	1
		Algier	2	1	0	0	0	1	4
		Amman	174	748	203	132	257	570	2.084
		Amsterdam	0	0	1	0	0	0	1
		Ankara	3	16	2	0	0	0	21
		Athen	0	2	4	28	14	2	50
		Beirut	0	0	0	3	0	0	3
		Beirut (SYR)	1.130	4.035	2.168	2.137	3.532	4.493	17.495
		Bern	0	1	3	0	0	0	4

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
		Brüssel	0	0	0	1	0	0	1
		Daressalam	0	4	0	0	0	0	4
		Doha	0	8	1	1	4	5	19
		Dubai	0	69	10	14	9	34	136
		Erbil	444	1.618	724	1.056	1.877	2.595	8.314
		Eriwan	0	2	0	0	0	0	2
		Istanbul	572	2.448	687	740	1.716	3.246	9.409
		Izmir	2	17	5	0	0	0	24
		Kairo	1	191	42	17	19	46	316
		Khartum	0	25	4	8	0	0	37
		Kopenhagen	0	3	5	6	11	6	31
		Kuwait	0	0	12	5	5	6	28
		Lissabon	0	0	1	0	0	0	1
		Manama	0	4	0	0	6	0	10
		Maskat	0	8	0	0	0	1	9
		Nikosia	1	1	1	0	6	2	11
		Nouakchott	0	1	0	0	0	0	1

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
		Paris	0	1	0	1	0	0	2
		Rabat	1	0	0	3	1	1	6
		Riad	2	47	27	50	26	124	276
		St. Petersburg	0	0	0	1	0	0	1
		Stockholm	0	1	0	1	0	5	7
		Sydney	0	1	0	0	0	0	1
		Tunis	0	0	0	0	1	1	2
		Vilnius	0	1	0	0	0	0	1
		Wien	0	0	0	3	2	2	7
2	Irak	Gesamt	106	864	528	381	157	84	2.120
		Amman	5	141	70	7	4	0	227
		Ankara	9	66	10	7	6	0	98
		Bagdad	0	0	5	61	25	18	109
		Beirut (SYR)	0	0	0	4	0	0	4
		Dubai	0	1	0	0	1	0	2
		Erbil	92	567	420	260	101	64	1.504
		Helsinki	0	0	1	0	0	0	1

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
		Istanbul	0	87	21	39	20	2	169
		Kairo	0	0	1	0	0	0	1
		Nairobi	0	2	0	0	0	0	2
		Teheran	0	0	0	3	0	0	3
3	Somalia	Gesamt	0	28	183	693	498	416	1.818
		Addis Abeba	0	3	5	34	22	21	85
		Athen	0	0	2	0	0	0	2
		Bern	0	0	1	0	0	0	1
		Istanbul	0	1	1	5	14	25	46
		Kairo	0	7	1	9	14	0	31
		Kampala	0	0	6	0	34	39	79
		Kuala Lumpur	0	0	0	0	0	1	1
		Maputo	0	0	5	0	0	0	5
		Nairobi	0	17	162	644	412	330	1.565
		Nikosia	0	0	0	0	2	0	2
		Wien	0	0	0	1	0	0	1
4	Afghanistan	Gesamt	4	74	175	227	201	182	863

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
		Athen	0	3	0	2	5	1	11
		Dhaka	0	0	0	0	1	0	1
		Duschanbe	0	0	0	0	1	0	1
		Islamabad	1	0	0	0	6	0	7
		Islamabad (AFG)	0	32	131	172	102	88	525
		Istanbul	0	5	14	21	15	4	59
		Izmir	0	0	0	0	0	1	1
		Jekaterinburg	0	0	0	0	1	0	1
		Karachi	0	0	0	0	0	3	3
		Madrid	0	0	0	2	0	0	2
		New Delhi	2	27	24	9	1	3	66
		Prag	0	0	0	0	0	1	1
		Riad	0	0	0	0	0	1	1
		São Paulo	0	0	0	0	1	0	1
		Teheran	1	6	6	21	60	79	173
		Warschau	0	1	0	0	0	0	1
		Washington	0	0	0	0	8	0	8

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
		Wien	0	0	0	0	0	1	1
5	Staatenlos	Gesamt	163	492	35	2	63	32	787
		Amman	4	4	3	0	0	0	11
		Athen	0	0	0	1	1	0	2
		Beirut (SYR)	140	446	22	1	49	28	686
		Dubai	0	11	0	0	0	0	11
		Erbil	7	13	9	0	12	3	44
		Istanbul	12	16	1	0	1	0	30
		Kairo	0	1	0	0	0	0	1
		New Delhi	0	0	0	0	0	1	1
		Riad	0	1	0	0	0	0	1
6	Jemen	Gesamt	90	132	90	62	94	215	683
		Addis Abeba	0	0	0	0	2	0	2
		Amman	2	2	3	3	3	0	13
		Beirut	0	0	0	1	0	0	1
		Beirut (SYR)	0	0	0	0	1	0	1
		Doha	2	0	0	0	0	0	2

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
		Dubai	0	0	4	6	1	0	11
		Istanbul	0	5	6	1	5	0	17
		Kairo	0	12	14	6	15	21	68
		Khartum	0	5	0	0	0	0	5
		Kuala Lumpur	0	0	0	0	0	7	7
		Maskat	86	102	52	28	61	151	480
		Paris	0	0	0	0	1	0	1
		Riad	0	6	11	17	5	35	74
		Warschau	0	0	0	0	0	1	1
7	Ungeklärte Staatsangehörigkeit	Gesamt	0	86	200	135	23	37	481
		Amman	0	0	0	2	0	5	7
		Beirut	0	0	0	1	0	0	1
		Beirut (SYR)	0	59	163	125	11	8	366
		Dubai	0	1	4	0	1	1	7
		Erbil	0	11	22	3	2	1	39
		Istanbul	0	9	7	3	4	8	31
		Kairo	0	5	4	0	0	0	9

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
		Ramallah	0	0	0	1	5	14	20
		Tel Aviv	0	1	0	0	0	0	1
8	Eritrea	Gesamt	0	28	20	62	176	175	461
		Addis Abeba	0	3	5	38	161	165	372
		Athen	0	0	0	1	0	0	1
		Beirut (SYR)	0	0	1	0	0	0	1
		Bern	0	0	0	1	0	0	1
		Istanbul	0	0	0	0	3	1	4
		Kairo	0	4	3	4	0	1	12
		Kampala	0	0	0	0	0	1	1
		Khartum	0	11	7	13	10	3	44
		Luanda	0	1	0	0	0	0	1
		Nairobi	0	3	2	2	0	2	9
		Riad	0	0	0	0	1	0	1
		Tel Aviv	0	6	2	3	1	2	14
9	Türkei	Gesamt	8	22	24	17	19	54	144
		Ankara	0	8	17	10	1	5	41

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
		Baku	3	0	0	0	0	0	3
		Brüssel	0	0	0	2	0	0	2
		Daressalam	0	2	0	0	0	0	2
		Istanbul	1	3	4	2	6	3	19
		Izmir	4	6	2	3	11	46	72
		Rom	0	0	1	0	0	0	1
		Sarajewo	0	0	0	0	1	0	1
		Tirana	0	3	0	0	0	0	3
10	Libyen	Gesamt	2	7	12	46	21	5	93
		Tunis	2	7	12	46	21	5	93

Für das Kalenderjahr 2024 (Stand 12. August 2024):

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	01.2024	02.2024	03.2024	04.2024	05.2024	06.2024	07.2024	08.2024	Gesamt
		Weltweit gesamt	1.073	1.237	941	1.024	1.024	931	1.023	578	7.831
1	Syrien	Gesamt	973	1.149	834	880	889	812	910	503	6.950
		Algier	3	0	0	0	0	0	0	0	3
		Amman	34	52	3	0	69	7	58	4	227

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	01.2024	02.2024	03.2024	04.2024	05.2024	06.2024	07.2024	08.2024	Gesamt
		Amsterdam	0	0	0	0	0	1	0	1	2
		Beirut (SYR)	421	306	264	334	217	298	304	105	2.249
		Budapest	0	0	0	1	0	0	0	0	1
		Doha	0	0	0	1	2	0	0	0	3
		Dubai	4	3	0	7	3	2	3	5	27
		Erbil	250	328	219	184	290	110	314	171	1.866
		Istanbul	247	419	318	270	238	298	193	204	2.187
		Kairo	1	8	14	46	48	63	23	2	205
		Kopenhagen	0	2	0	0	0	0	0	0	2
		Kuwait	1	1	0	0	0	0	5	0	7
		Ljubljana	0	0	0	1	0	0	0	0	1
		Manama	0	0	2	0	0	0	0	0	2
		Maskat	0	0	0	0	3	0	0	0	3
		Prag	0	0	0	0	1	0	0	0	1
		Riad	12	30	14	36	18	33	10	10	163
		Wien	0	0	0	0	0	0	0	1	1
2	Somalia	Gesamt	27	29	36	53	49	15	43	47	299

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	01.2024	02.2024	03.2024	04.2024	05.2024	06.2024	07.2024	08.2024	Gesamt
		Addis Abeba	5	0	0	0	0	0	0	0	5
		Istanbul	0	0	3	1	0	0	0	0	4
		Kairo	0	0	0	0	0	2	0	0	2
		Kampala	0	4	0	0	2	6	4	9	25
		Nairobi	22	25	33	52	46	7	39	38	262
		Nikosia	0	0	0	0	1	0	0	0	1
3	Jemen	Gesamt	21	18	25	25	27	37	25	0	178
		Dubai	0	0	0	0	0	0	2	0	2
		Istanbul	0	0	4	0	0	0	0	0	4
		Kairo	1	0	10	5	0	1	1	0	18
		Kuala Lumpur	0	0	0	0	0	4	0	0	4
		Maskat	17	16	8	17	18	20	10	0	106
		Minsk	0	0	0	0	0	0	1	0	1
		Riad	3	2	3	3	9	12	11	0	43
4	Afghanistan	Gesamt	15	14	19	25	12	21	13	9	128
		Islamabad (AFG)	12	11	15	20	8	17	8	3	94
		Istanbul	0	0	0	5	0	0	0	0	5

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	01.2024	02.2024	03.2024	04.2024	05.2024	06.2024	07.2024	08.2024	Gesamt
		Nairobi	0	0	0	0	0	0	1	0	1
		Teheran	3	3	4	0	4	4	4	6	28
5	Eritrea	Gesamt	16	7	5	12	13	11	5	6	75
		Addis Abeba	12	6	5	3	7	11	2	0	46
		Kairo	1	1	0	0	4	0	0	0	6
		Kampala	0	0	0	0	2	0	2	2	6
		Nairobi	1	0	0	9	0	0	1	4	15
		Tel Aviv	2	0	0	0	0	0	0	0	2
6	Irak	Gesamt	3	5	4	8	7	9	8	0	44
		Bagdad	0	1	0	3	2	2	0	0	8
		Erbil	3	2	4	3	5	3	8	0	28
		Istanbul	0	2	0	2	0	4	0	0	8
7	Guinea	Gesamt	1	1	3	4	6	2	1	6	24
		Conakry	1	1	3	4	6	2	1	6	24
8	Sudan	Gesamt	2	1	0	1	2	5	12	0	23
		Addis Abeba	2	1	0	1	2	5	6	0	17
		Dubai	0	0	0	0	0	0	5	0	5

Anlage 4 zu Frage 8

Rang	Staatsangehörigkeit	Auslandsvertretung	01.2024	02.2024	03.2024	04.2024	05.2024	06.2024	07.2024	08.2024	Gesamt
		Nairobi	0	0	0	0	0	0	1	0	1
9	Türkei	Gesamt	8	0	1	0	4	3	2	3	21
		Ankara	4	0	0	0	0	0	1	0	5
		Erbil	0	0	0	0	0	0	1	0	1
		Istanbul	0	0	0	0	4	3	0	3	10
		Izmir	4	0	0	0	0	0	0	0	4
		Kairo	0	0	1	0	0	0	0	0	1
10	Pakistan	Gesamt	0	1	4	1	1	12	1	0	20
		Islamabad	0	1	4	1	1	9	1	0	17
		Karachi	0	0	0	0	0	3	0	0	3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.